

# RS Vwgh 1990/6/27 89/03/0112

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1990

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §20 Abs1;

StVO 1960 §20 Abs2;

## Rechtssatz

Das Nachfahren mit dem Dienstfahrzeug und das Ablesen des damit ausgestatteten Tachometers (hier in Verbindung mit dem Geschwindigkeitswegdiagramm) stellt grundsätzlich ein taugliches und zulässiges Beweismittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit dar.

## Schlagworte

Feststellen der Geschwindigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030112.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)